

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Sophia Da Costa  
Erste Sprecherin

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail [sp@uni-bonn.de](mailto:sp@uni-bonn.de)

Adresse Endenicher Allee 19  
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

Bonn, 2024-12-12

## Beschlussausfertigung

<b>Beschlussausfertigung:</b>	<b>Unterstützung der Stellungnahme zur Novelle des Hochschulgesetzes</b>
<b>Antragstellende:</b>	Felix Blanke & Jonas Foemmel (für das AStA-Referat für Hochschulpolitik) Simon Korswird (für das AStA-Referat für Studium und Lehre) Janna Reif, Sean Bonkowski, Celina da Ponte Farinha (für den AStA-Vorsitz)
<b>Sitzung des Beschlusses:</b>	11. ordentliche Sitzung
<b>Datum der Sitzung:</b>	2024-12-11

Das 46. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **11. ordentlichen Sitzung** den angehängten Antrag „**Unterstützung der Stellungnahme zur Novelle des Hochschulgesetzes**“ der oben genannten Antragstellenden **einstimmig** beschlossen.



Sophia Da Costa  
Erste Sprecherin

## Anlagen:

1. Beschlossener Antrag
2. Stellungnahme der Studierendenschaft der Universität Bonn zum Referent\*innenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes

Das 46. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Das Studierendenparlament unterstützt die Stellungnahme des AStA zum Referent\*innenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

# Stellungnahme der Studierendenschaft der Universität Bonn zum Referent\*innenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes

*Die folgende Stellungnahme hat die Bonner Studierendenschaft auf der Sitzung des Studierendenparlaments vom 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossen.*

## Inhaltsverzeichnis

1	Stärkung der Mitbestimmung, Viertelparität (§ 22 Abs. 2)	2
2	Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende (§ 51a)	2
3	Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)	3
4	Personenkontrollen vor Prüfungen (§ 64 Abs. 2 S. 3)	6
5	Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)	7
6	Learning Analytics (§ 8a)	7
7	Berücksichtigung der pädagogischen Eignung (§ 38 Abs. 6)	8
8	Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter*innen aufgrund geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)	9
9	Studentische Beschäftigte	9
10	Regelungen zu Promotionen (§ 67)	12
11	Streichung von Promotionen auf Hilfskraftstellen	13
12	Verpflichtende Ausschreibungen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und studentische Beschäftigte	13
13	Integrierter Bachelor für Staatsexamensstudiengänge (§ 66 Abs. 1b-1e)	13
14	Frühstudierende (§ 9 Abs. 4), Internationalstudierende (§ 52a)	14
15	Religionsfreiheit von Studierenden (§ 63 Abs. 3)	14
16	Geschlechtliche Vielfalt im Hochschulgesetz	14
17	Hochschulrat (§ 21)	15

## 1 Stärkung der Mitbestimmung, Viertelparität (§ 22 Abs. 2)

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) unterstützt die verbindliche Einführung der Viertelparität in den Senaten ausdrücklich und begrüßt, dass damit die entsprechende Ankündigung aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird. Die Stärkung der Mitbestimmung aller Statusgruppen ist aus Sicht der BoSt von zentraler Bedeutung.

Allerdings sollten zur Stärkung von effektiver Mitbestimmung an den Hochschulen darüber hinaus gehende Änderungen vorgenommen werden: So sollte die Viertelparität nicht nur im Senat, sondern auch in den Fachbereichsräten verbindlich werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Vorsitz des Senats bzw. der Fachbereichsräte zugleich Mitglied im Rektorat bzw. im Dekanat ist. Zuletzt ist das Prinzip zu verankern, dass Beschlüsse des Senats bzw. der Fachbereichsräte grundsätzlich bindend für das Rektorat bzw. das Dekanat sind.

## 2 Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende (§ 51a)

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält rechtspolitisch das Anliegen für nachvollziehbar, bei Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende nach § 51a Wertungen aus dem neu geschaffenen Teil 10 zu übernehmen. Allerdings müssen sich die Ordnungsmaßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken. Eine Bestrafung auf diesem Wege ist unangebracht.

Daher fordert die BoSt die **ersatzlose Streichung des „Ausschlusses vom Studium auf Zeit“** in Abs. 2 Nr. 7. Eine Gefahrenabwehr ist bereits über Betretungs- und Kontaktverbote ausreichend umzusetzen. Der Ausschluss vom Studium würde weitergehend auch untersagen, dass die Studierenden etwa nicht aus dem Home Office Abgaben zu Studienleistungen einreichen können. Dies ist weder mit der Zielsetzung Gefahrenabwehr noch mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit der Studierenden vereinbar. Die Heranziehung generalpräventiver Aspekte von Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Studierende lehnt die BoSt entschieden ab.

Zudem hat die BoSt **Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit**, sowohl bei den Bestandsregelungen als auch bei den neuen Vorschriften. So sind die Regelungen zur Ausgestaltung des Ordnungsrats sowie des Verfahrens vollständig den Hochschulen überlassen. Aufgrund des sehr sensiblen Einschnitts in die Berufsfreiheit der Studierenden, **fordert die BoSt, dass zum Ordnungsrat im Gesetz festgehalten wird, dass**

- 1. dem Ordnungsrat Vertreter\*innen aller Statusgruppen angehören, wobei die studentischen Mitglieder eine Sperrminorität haben müssen und dass**
- 2. ein Mitglied des Ordnungsrats die Befähigung zum Richter\*innenamt haben soll.**

Zudem sollten zumindest die **Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens im Gesetz festgelegt** werden. Dazu sollte insbesondere geregelt werden, dass

1. die Entscheidung über die Aufnahme eines Verfahrens dem Ordnungsrat obliegt,
2. die beschuldigten Studierenden Beweismittel in das Verfahren einbringen sowie zu eingebrachten Beweismitteln vortragen können,
3. den beschuldigten Studierenden im Falle einer Einstellung des Verfahrens ohne Feststellung eines Verstoßes Auslagen erstattet werden.

40 Der Referent\*innenentwurf räumt dem Ordnungsrat die Möglichkeit ein, bereits bei „tatsächlichen An-  
41 haltspunkten“ Maßnahmen zu erlassen. Dies birgt aus Sicht der BoSt das erhebliche Risiko, dass bei der  
42 Ermessensausübung der große Einschnitt in die Berufsfreiheit nicht adäquat berücksichtigt wird. Eine  
43 Sperrminorität der studentischen Mitglieder des Gremiums würde auch hier Abhilfe schaffen.

## 44 2.1 „Zustellung durch Auslage“ nach § 51a Abs. 6 und 7

45 Im Referent\*innenentwurf wird in Abs. 6 die Möglichkeit einer „Zustellung durch Auslage“ geschaffen.  
46 Die BoSt kann die Wertung nachvollziehen, dass die Vollstreckung einer Ordnungsmaßnahme nicht dar-  
47 an scheitern soll, dass aufgrund unbekannter Anschriften eine postalische Zustellung von Dokumenten  
48 scheitert. Allerdings sieht die BoSt mehrere Aspekte der Umsetzung der Regelung kritisch.

49 Die Regelung zur Zustellung durch Auslage nach § 51a Abs. 6 knüpft an die Zustellung durch öffentli-  
50 che Bekanntmachung in § 10 des Landeszustellungsgesetzes an. Die Anwendung dieser erfordert gemäß  
51 Abs. 1, dass der Aufenthaltsort der Empfänger\*in unbekannt ist. Die Regelung nach § 51a Abs. 6 sieht  
52 dies nicht vor und erlaubt den Hochschulen, in jedem Fall nach § 51a Abs. 6 zuzustellen. Eine erfolgreiche  
53 Zustellung per Post hat eine höhere Sicherheit, dass Studierende zeitnah Kenntnis vom Inhalt erlangen als  
54 eine Zustellung durch Auslage. **Daher fordert die BoSt, dass die Zustellung nach § 51a Abs. 6 nur**  
55 **bei unbekanntem Aufenthaltsort der Empfänger\*innen möglich ist**, wie es in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  
56 Landeszustellungsgesetz geregelt ist.

57 Des weiteren ist der elektronische Kommunikationsweg nach § 51a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 nicht eindeutig und  
58 ggf. für eine Zustellung unpraktikabel. Allein an der Universität Bonn kommen derzeit drei Hochschulpor-  
59 tale sowie die Universitäts-E-Mail infrage. Alle Hochschulportale haben zu eigen, dass die Studierenden  
60 sich aktiv in das Portal einloggen müssen, um festzustellen, ob ihnen ein Dokument zugestellt wurde. Im  
61 Falle des Portals, über das die Einschreibungsbelege zugestellt werden, gibt es hierzu wenige Anlässe im  
62 Semester. Selbstverständlich kann die gesetzliche Regelung nicht alle konkreten Hochschulsysteme erfassen.  
63 **Aus diesem Grund fordert die BoSt, dass die näheren Regelungen zur Zustellung in einer**  
64 **Ordnung des Senats bestimmt werden**, sodass auch die Studierendenschaft bei der Konkretisierung  
65 mitwirken kann.

66 **Zuletzt lehnt die BoSt die Regelung des § 51a Abs. 7 entschieden ab.** Wird als elektronischer Kom-  
67 munikationsweg nach Abs. 6 etwa ein Account der Universitäts-E-Mail verwendet, so wäre ein volles  
68 E-Mail-Postfach verbunden mit der Abweisung neuer E-Mails eine „Verhinderung der Zustellung durch  
69 technische Maßnahmen“. Hier ist die Annahme, dass dies vorsätzlich erfolgte, wohl kaum gerechtfertigt.  
70 Des weiteren werden in Konsequenz die Ordnungsmaßnahmen zu einem dediziert bestrafenden Zweck  
71 und eben nicht zur Gefahrenabwehr verhängt. Zudem sind Maßnahmen des Studienausschlusses auf Zeit  
72 und des Betretungsverbots, die stets ergriffen werden sollen, überhart im Verhältnis zur Tat. Zuletzt greift  
73 die Soll-Bestimmung zur Art der Maßnahmen in Abs. 7 S. 2 übermäßig in das Ermessen des Ordnungsrats  
74 ein, situativ angemessen zu handeln. **Vor diesem Hintergrund fordert die BoSt die ersatzlose**  
75 **Streichung von § 51a Abs. 7.**

## 76 3 Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)

77 Es ist begrüßenswert, dass sich die Landesregierung ihrer Verantwortung bewusst ist, eine angemessene  
78 gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Machtmissbrauch an Hochschulen zu schaffen. Die Lan-  
79 desregierung leistet mit der gesetzlichen Adressierung hier Pionierarbeit.

80 Allerdings liegt die Landesregierung in der **Analyse grundfalsch**, dass die Problematik des Machtmiss-  
81 brauchs in der Wissenschaft alleinig auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen ist. Dies **blendet**

82 **die besonderen (Abhängigkeits-)Strukturen der Wissenschafts- und Hochschullandschaft aus,**  
83 die den Missbrauch von Macht ermöglichen und es den Betroffenen erschweren, dagegen vorzugehen. Die  
84 Wissenschaft ist sowohl geprägt von der Verflechtung mehrerer Abhängigkeitsbeziehungen als auch einem  
85 besonders hohen Grad der Abhängigkeit. Bei studentischen Beschäftigten und Promovierenden kommt es  
86 z.B. häufig dazu, dass Professor\*innen sowohl arbeitsrechtlich Vorgesetzte sind als auch zeitgleich die  
87 Studierenden in Modulen prüfen bzw. die Weiterqualifikation betreuen. Dadurch müssen die Betroffenen  
88 fürchten, dass ein Durchsetzen ihrer Arbeitsrechte negative Konsequenzen bei ihrer weiteren Zusammen-  
89 arbeit nach sich zieht – was im Einzelfall aber kaum sicher nachweisbar ist. Die durch Befristung geprägten  
90 Arbeitsbedingungen verschärfen diesen Zusammenfall von zentralen Funktionen. Über die Verlängerung  
91 eines Arbeitsvertrags entscheiden i.d.R. einzelne Lehrstuhlinhaber\*innen. Wehren sich Betroffene gegen  
92 den durch sie erfahrenen Machtmissbrauch, riskieren diese die Weiterqualifikation und/oder Weiterbe-  
93 schäftigung. Auch bei Folgebeschäftigungen an anderen Hochschulen ist die Fürsprache der bisherigen  
94 Vorgesetzten karriereentscheidend.

95 Vor diesem Hintergrund werden die in Teil 10 des Referent\*innenentwurfs eingebrachten **Regelungen**  
96 **kaum etwas dazu beitragen, den Machtmissbrauch an Hochschulen substantiell abzubauen.** Ab-  
97 gesehen von den schwerwiegendsten Fällen werden sich Betroffene aufgrund der Abhängigkeitsbeziehun-  
98 gen kaum dafür entscheiden, ein Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren einzuleiten. Damit die individu-  
99 elle Sanktionierung von Machtmissbrauch überhaupt erfolgreich sein kann, ist es **zwingend notwendig,**  
100 **Abhängigkeitsbeziehungen und den Grad der Abhängigkeit abzubauen.** Im Fall der Promovieren-  
101 den geht die Landesregierung mit den in § 67 eingebrachten Maßnahmen wichtige erste Schritte hierzu.  
102 Weitere Maßnahmen sind jedoch dringend erforderlich, nicht nur bei Promovierenden. **Hierzu fordert**  
103 **die Bonner Studierendenschaft (BoSt):**

- 104 1. **Eine Konzentration mehrerer gewichtiger Rollen auf eine Person muss vermieden wer-**  
105 **den. Der bei Promovierenden nun vorgesehene Grundsatz, die Rolle der Vorgesetzten und**  
106 **Prüfenden zu trennen, soll auf studentische Beschäftigte ausgeweitet werden.**
- 107 2. den **Paradigmenwechsel vom Lehrstuhlmodell hin zur Departmentstruktur**, wie sie auch  
108 vom Wissenschaftsrat<sup>12</sup> sowie der Jungen Akademie<sup>3</sup> empfohlen wird. Durch die zwischen Profes-  
109 sor\*innen geteilte Personalverantwortung wird hier die Abhängigkeit von einzelnen Personen er-  
110 heblich reduziert.
- 111 3. Im verpflichtenden Schutzkonzept der Hochschule sowie der Ordnung des Senats nach § 85 Abs. 1  
112 sind Maßnahmen struktureller Natur vorzusehen, die das Risiko von Machtmissbrauch an der Hoch-  
113 schule mindern.

114 Aber auch bei der Bekämpfung von Machtmissbrauch aus der individuellen Perspektive ist Teil 10 un-  
115 zureichend. Sowohl das Kriterium der wissenschaftlichen Redlichkeit als auch der Begriff des „sicheren  
116 Hochschulraums“ nach § 84 Abs. 1 **umfassen viele Fälle von Machtmissbrauch systematisch nicht.**  
117 Diese treten bei Grenzüberschreitungen der Rolle als Vorgesetzte, Prüfer\*in bzw. Betreuer\*in auf und äu-  
118 ßern sich häufig eben nicht in Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. Diskriminierungen nach dem AGG.  
119 Dies führt auch dazu, dass die Ansprechpersonen nach § 85 bei diesen Fällen gar nicht zuständig sind  
120 und somit die Systematik nach Teil 10 keine Abhilfe vorsieht. **Daher fordert BoSt, dass die Definition**  
121 **des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 sowie des Zuständigkeitsbereiches**  
122 **der Anlaufstellen in § 85 Abs. 3 um eine Formulierung erweitert werden, welche die Breite der**  
123 **Machtmissbrauchsfälle umfasst. Als Kriterium schlägt die BoSt vor:**

<sup>1</sup>Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten“ (2014), Drs. 4009-14. URL: [www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf)

<sup>2</sup>Wissenschaftsrat: „Stellungnahme zum Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg“ (2020), Drs. 8254-20. URL: [www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.pdf)

<sup>3</sup>Junge Akademie: Specht et al (2017), „Departments statt Lehrstühle. Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft“. URL: [www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuehle-moderne-personalstruk](http://www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuehle-moderne-personalstruk)

124 „Der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor dem rechtswidrigen Verlan-  
125 gen einer Leistung oder Handlung durch Personen, die gegenüber ihnen eine Machtstellung  
126 innehaben, wie z.B. Prüferinnen und Prüfer oder Betreuerinnen und Betreuer einer Promoti-  
127 on.“

128 In der Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 zeigt sich zudem ein grund-  
129 legendes Missverständnis der Landesregierung hinsichtlich der verschiedenen im Hochschulraum allge-  
130 genwärtigen Diskriminierungskategorien. Die Differenzierung zwischen Vielfalt und sexueller Integrität  
131 **spielt unterschiedliche Diskriminierungskategorien politisch gegeneinander aus.** Während Dis-  
132 kriminierungen, die das Geschlecht betreffen, mit Erscheinungsformen wie sexueller Belästigung kon-  
133 kretisiert werden, werden alle anderen Diskriminierungskategorien unter Vielfalt subsumiert. So werden  
134 etwa Rassismus oder Ableismus, also Diskriminierungen, die auch im AGG verbrieft sind, nicht namentlich  
135 erwähnt. Dabei stellt auch geschlechtsbezogene Diskriminierung eine Dimension von Vielfalt dar.

### 136 3.1 Redlichkeits- und Sicherungsverfahren

137 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält das Anliegen für begrüßenswert, konkrete Fälle von Machtmiss-  
138 brauch zu verfolgen und dabei schneller Abhilfe zu schaffen, als es ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren  
139 erlaubt. Allerdings müssen sich die Maßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz  
140 beschränken.

141 Nichtsdestotrotz hat die BoSt bei den vorgesehenen Redlichkeits- und Sicherungsverfahren **Bedenken**  
142 **hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismä-**  
143 **ßigkeit.** So werden die Festsetzung der grundlegenden Verfahrensregeln und Beschuldigtenrechte kom-  
144 plett den Senaten überlassen, lediglich unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit. Dementgegen begrüßt  
145 die BoSt ausdrücklich, dass die Rechte der Betroffenen im Sicherungsverfahren im Gesetz vorgesehen und  
146 betroffenenfreundlich ausgestaltet sind. Auch ist es den Senaten übertragen, die für die Verfahren zustän-  
147 digen Stellen auszugestalten. Diesen kommt die zentrale Aufgabe zu, das Ermessen bei der Einleitung des  
148 Verfahrens sowie bei der Entscheidung über Maßnahmen auszuüben. Damit alle Statusgruppen die Mög-  
149 lichkeit haben, an den i. d. R. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verfahren mitzuwirken  
150 und diese zu kontrollieren, ist es erforderlich, dass die zuständige Stelle stets ein aus allen Statusgruppen  
151 bestehendes Universitätsgremium ist und nicht das Rektorat.

152 **Aus diesen Gründen fordert die Bonner Studierendenschaft die folgenden Veränderungen ein:**

- 153 **1. Zumindest die Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sind im Gesetz**  
154 **festzulegen.**
- 155 **2. Als zuständige Stellen für die Durchführung und Entscheidung der Verfahren sind Uni-**  
156 **versitätsgremien einzurichten. Diese sollen viertelparitätisch unter allen Statusgruppen**  
157 **zu besetzen sein. Diesen Gremien ist zumindest das Recht einzuräumen, initiativ Verfah-**  
158 **ren einzuleiten. Ein Mitglied dieser Gremien soll die Befähigung zum Richter\*innenamt**  
159 **haben.**

### 160 3.2 Anlaufstellen nach § 85

161 Die Landesregierung hebt in der Begründung des § 85 Abs. 3 richtigerweise hervor, dass Betroffene Zugang  
162 zu Stellen brauchen, „denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -  
163 abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie mögliche Schutzmaßnahmen erfahren [können]“. Daher  
164 irritiert es umso mehr, dass eine verpflichtende Einsetzung einer oder mehrerer zentraler Ansprechper-  
165 sonen von der Landesregierung abgelehnt wird. Zentral eingesetzte Ansprechstellen vor Ort ermöglichen

166 es Betroffenen, sich vergleichsweise schnell und transparent informieren, beraten und, wenn notwendig,  
167 weiterleiten zu lassen, ohne sich vorher durch eine Vielzahl an verschiedenen und teils widersprüchlichen  
168 Informationen kämpfen zu müssen.

169 **Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die Einrichtung der Anlaufstellen nach § 85 ver-**  
170 **pflichtend zu gestalten. Weiter fordert sie, dass die Anlaufstellen als unabhängige Vertretung**  
171 **Betroffener die Kompetenz erhalten, ein Sicherungsverfahren direkt einzuleiten, anstatt dies**  
172 **lediglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.** Dies stellt sicher, dass Beschwerden von Betroffe-  
173 nen auch tatsächlich in Sicherungsverfahren adressiert werden.

### 174 **3.3 Evaluation der Maßnahmen**

175 Eine Evaluation der Maßnahmen gegen Machtmissbrauch auf Hochschulebene ist im Referent\*innenent-  
176 wurf nicht vorgesehen. Dabei könnte diese sowohl aufzeigen, welche Machtmissbrauchsfälle an der kon-  
177 kreten Hochschule auftreten als auch welche Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, diesen zu reduzieren.  
178 Zudem sollte dies Anlass für die Hochschulen sein, die Konzepte zur Bekämpfung von Machtmissbrauch  
179 regelmäßig fortzuentwickeln.

180 **Daher fordert die Bonner Studierendenschaft eine verpflichtende Evaluation der Maßnahmen**  
181 **nach Teil 10, mindestens auf Hochschulebene unter Beteiligung aller Statusgruppen.** Dies soll  
182 insbesondere umfassen:

- 183 1. die regelmäßige Erstellung einer **anonymisierten Beratungsstatistik durch die Anlaufstellen**  
184 nach § 85, in der eine Dokumentation und Evaluation ihrer Beratungstätigkeit sowie der Ausgang  
185 etwaig angestrebter Sicherungsverfahren erfasst werden.
- 186 2. die quantitative und qualitative **Auswertung der Missbrauchskonstellationen, die den ange-**  
187 **strebten Redlichkeits- und Sicherungsverfahren zugrunde liegen**, sowie der dabei erlassenen  
188 Maßnahmen. Dabei sollen auch die Beschwerden ausgewertet werden, bei denen kein Verfahren  
189 eröffnet wurde.
- 190 3. die regelmäßige **Überprüfung der hochschulinternen Schutzkonzepte** auf Effektivität und mög-  
191 liche tote Winkel.

## 192 **4 Personenkontrollen vor Prüfungen (§ 64 Abs. 2 S. 3)**

193 Der Referent\*innenentwurf sieht vor, in § 64 Abs. 2 die Möglichkeit zur Personenkontrolle von Prüflingen  
194 zu ergänzen. **Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält Personenkontrollen für indiskutabel und**  
195 **weist diese scharf zurück.**

196 Personenkontrollen stellen für sich genommen bereits einen massiven Eingriff in die Intimsphäre der Prüf-  
197 linge dar und führen zu erheblichem und unangemessenem Stress vor oder sogar während einer Prüfung.  
198 Außerdem führen anlassbezogene Personenkontrollen zu einer Herausstellung einzelner Prüflinge. Ins-  
199 besondere die fehlende Definition für Anlässe, in denen eine solche Personenkontrolle rechtmäßig wäre,  
200 schaffen Raum für Willkür der Prüfenden. Hier besteht das erhebliche Risiko, dass die Auswahl der kon-  
201 trollierten Studierenden aufgrund diskriminierender Merkmale getroffen wird. Da sich die Prüflinge direkt  
202 vor einer Prüfung in einem beträchtlichen Machtgefälle gegenüber den Prüfenden befinden, wird zudem  
203 ein Widerspruch gegen Grenzüberschreitungen deutlich erschwert. Auch das etwaige Durchsuchen von  
204 Taschen oder Rucksäcken stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Prüflinge dar, ohne dass  
205 dadurch die Chancengleichheit sichergestellt wird. Vielmehr können sich Personenkontrollen oder die  
206 Angst vor diesen negativ auf die Prüflinge und ihre Leistungen auswirken.

207 Die Chancengleichheit kann aus Sicht der BoSt hinreichend sichergestellt werden, indem die Hochschule  
208 ausreichend Aufsichtspersonal für die Prüfungen und beispielsweise einen separaten Bereich für Taschen,  
209 Rucksäcke oder Jacken bereitstellt.

210 Aus diesen Gründen fordert die Bonner Studierendenschaft die **ersatzlose Streichung von § 64 Abs. 2**  
211 **S. 3.**

## 212 **5 Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)**

213 Nachdem die verpflichtende Zivilklausel 2019 von der schwarz-gelben Regierungskoalition aus dem Hoch-  
214 schulgesetz gestrichen wurde, sieht der Referent\*innenentwurf nun eine – augenmerklich optionale – Zi-  
215 vilklausel vor. Dass hierdurch im Gesetz zumindest klargestellt wird, dass sich die Hochschulen zu einer  
216 friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verpflichten können, begrüßt die Bonner Stu-  
217 dierendenschaft.

218 In der Begründung dieser Änderung formuliert die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass eine solche  
219 Verpflichtung „ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen Bereich“  
220 stehe. Dies negiert explizit die Möglichkeit der Wissenschaft, sich auf zivile Forschung zu beschränken.  
221 **Die Bonner Studierendenschaft weist diese Rechtsauffassung entschieden zurück und kritisiert**  
222 **diesen Eingriff in die Hochschulautonomie scharf. Die Beschränkung des universitären Wirkens**  
223 **auf zivile Zwecke ist vereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit,** erst  
224 recht wenn diese Beschränkung in autonomer Entscheidung durch die Hochschulen getroffen wird. Dass  
225 Zivilklauseln nicht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit stehen, äußerte auch die Bundesregierung  
226 2009.<sup>4</sup>

## 227 **6 Learning Analytics (§ 8a)**

228 **Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) lehnt die Einführung von Learning Analytics in der Form**  
229 **von § 8a Abs. 3 entschieden ab.** Der Einsatz von Learning Analytics (LA) zur individuellen Unterstützung  
230 sowie zur Analyse des individuellen Lernverhaltens birgt erhebliche Risiken. Die vorgesehenen Schutzvor-  
231 schriften in § 8a Abs. 3 sind hier völlig unzureichend. Ebenso werden im Referent\*innenentwurf die Qua-  
232 litätssicherung und die Beteiligung der Studierendenschaft nicht adressiert. Auch wenn interessante und  
233 sinnvolle Anwendungen von LA in der Lehre denkbar sind, ist eine Zustimmung der Studierendenschaften  
234 ohne eine umfassende Überarbeitung nicht denkbar.

235 Die Breite der Daten von Studierenden, die auf Grundlage des Referent\*innenentwurfs verarbeitet wer-  
236 den können, ist enorm und einschneidend. So ist etwa eine vollständige Erfassung jeglicher Interaktion mit  
237 Lernplattformen bis hin zum Login-Verhalten denkbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Opt-Out-Regelung  
238 mit der informationellen Selbstbestimmung der Studierenden unvereinbar. Zudem würde eine Opt-Out-  
239 Regelung massiv der Akzeptanz der Datenverarbeitung unter Studierenden schaden. **Der Einsatz von**  
240 **Learning Analytics muss daher zwingend unter informierter Einwilligung der Studierenden er-**  
241 **folgen. Zudem muss die Nutzung der LA-Systeme stets eine ergänzende Maßnahme sein und darf**  
242 **in keinster Weise erforderlich werden.** Weiterhin muss die Hochschule zwingend volle Transparenz  
243 über alle LA-Systeme herstellen, die zum Einsatz kommen. **Die Studierenden müssen darüber infor-**  
244 **miert werden, welche Daten erhoben und verarbeitet werden, zu welchem Zweck dies geschieht**  
245 **und welche Personen Zugriff auf die Daten haben.** Zudem muss dem Grundsatz der Datensparsamkeit  
246 bei der Entwicklung und dem Einsatz von LA-Systemen Sorge getragen werden. Eine Datenverarbeitung

---

<sup>4</sup>BT-Drucks. 16/13773. URL: [dserver.bundestag.de/btd/16/137/1613773.pdf](https://dserver.bundestag.de/btd/16/137/1613773.pdf)

247 muss immer zumindest pseudonymisiert erfolgen. Folglich fordert die BoSt die **Streichung der Worte**  
248 **„soweit möglich“** in § 8a Abs. 3 S. 3.

249 In der Begründung des § 8a wird dargestellt, dass Learning Analytics nicht maßgeblich in studienrelevante  
250 Leistungsbewertungen von Studierenden einfließen darf. Der Nachweis darüber, aus welchen Aspekten  
251 sich eine Leistungsbewertung zustande setzt, ist in vielen Fällen kaum möglich. **Daher muss bereits**  
252 **die Möglichkeit, dass die individuelle Analyse des Lernverhaltens in die Leistungsbewertung**  
253 **einfließen könnte, ausgeschlossen werden.** Dazu dürfen Prüfer\*innen keinen Zugang zu LA-Systemen  
254 haben, die personenbezogene Informationen über Studierende preisgeben könnten.

255 Vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkung von Learning Analytics auf das Studium muss die  
256 Studierendenschaft in die Gestaltung der Systeme eingebunden werden. Dabei ist es nicht ausreichend,  
257 dass studentische Gremienvertreter\*innen an der Erstellung einer Ordnung mitwirken. Vielmehr müssen  
258 studentische Vertreter\*innen bei der Ausgestaltung der konkreten LA-Systeme maßgeblich beteiligt wer-  
259 den. **Analog zur Regelung in § 14 der Hochschuldigitalverordnung zu Digitallehre fordert die**  
260 **BoSt, dass LA-Systeme der Zustimmung des Studienbeirats bedürfen.** Im jedem Fall muss der Stu-  
261 dierendenschaft für die Einführung von LA-Systemen eine Sperrminorität gegeben werden.

262 **Mit LA-Systemen darf keine Einbuße in Qualitätssicherungsmaßnahmen entstehen.** Probleme  
263 von einzelnen Studierenden und auch Gruppen von Studierenden können durch eine Fokussierung auf  
264 automatische Systeme außer Acht fallen. Die Auseinandersetzung mit Übungsleitenden, Betreuenden,  
265 Lehrenden und Lernenden muss gewährleistet werden. Eine Sicherung des Qualitätsstandards muss fest-  
266 geschrieben werden. **Hierzu sind eingesetzte LA-Systeme unter Beteiligung aller Statusgruppen**  
267 **zwingend zu evaluieren.** Zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen gehört ebenso die **verpflichtende**  
268 **Schulung von Lehrpersonal** im Umgang mit diesen Systemen, die eine notwendige Voraussetzung für  
269 die Nutzung von LA-Systemen sein muss.

## 270 **7 Berücksichtigung der pädagogischen Eignung (§ 38 Abs. 6)**

271 Nicht selten führen studentische Vertreter\*innen bei der Festlegung des Kriterienkatalogs in Berufungs-  
272 kommissionen langwierige Diskussion über den Stellenwert der Lehre in Berufungen. Hierbei gelang es  
273 oft nicht, die sich in der Mehrheit befindenden Professor\*innen davon zu überzeugen, die pädagogische  
274 Eignung der Bewerber\*innen bei der Besetzung angemessen zu würdigen. Ebenso fand die Forderung, die  
275 Bewerbungsverfahren so auszugestalten, dass ein Vergleich der pädagogischen Qualifikation der Bewer-  
276 ber\*innen für die studentischen Vertreter\*innen gut möglich ist, oft keine Mehrheit. **Vor diesem Hinter-**  
277 **grund begrüßt die Bonner Studierendenschaft (BoSt) ausdrücklich, dass die pädagogische Eig-**  
278 **nung in Bewerbungsverfahren besonders berücksichtigt werden soll.** Ebenso begrüßt die BoSt, dass  
279 gute Lehre auch in der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge Berücksichtigung finden soll.

280 Eine Leerstelle hinsichtlich der Stärkung der Lehre an Hochschulen in NRW sieht die BoSt bei der Verbes-  
281 serung der pädagogischen Eignung bereits berufener Professor\*innen in der Breite. Bestehende Maßnah-  
282 men knüpfen entweder an die Berufung neuer Professor\*innen an oder incentivieren besonders gute Leh-  
283 re. Regelungen, die ausweislich der Evaluationen pädagogisch ungeeignete Lehre einzelner Dozierender  
284 adressieren, fehlen. Denkbar wären hier etwa didaktische Fortbildungen sowie eine starke Anreizsetzung  
285 zur Teilnahme an diesen.

## 8 Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter\*innen aufgrund geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt, dass Mehrbelastungen aufgrund des Gebots zur geschlechtsparitätische Besetzung adressiert werden und unterstützt grundsätzlich die Entlastungsregelung im Referent\*innenentwurf. Allerdings sieht die BoSt hinsichtlich der Entlastung studentischer Gremienvertreter\*innen noch zwei Änderungsbedarfe.

In der Begründung wird ausgeführt, dass Fälle nicht von der Regelung erfasst werden, „in denen die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch andere Personen hergestellt werden könnte“. Diese Auslegung kann aus Sicht der BoSt dazu führen, dass **studentische Gremienvertreter\*innen de facto von der Entlastung ausgeschlossen** sind. Nur ein Teil der Gesamtheit der Studierenden bringt sich in die Gremienarbeit ein bzw. ist hierfür verfügbar. Insofern scheidet dieses Kriterium daran, dass *theoretisch* eine andere Besetzung denkbar wäre – diese aber praktisch nicht zustande kommt. Aus Sicht der BoSt ist daher deutlich praxistauglicher, das **Kriterium analog zu § 11b Abs. 1 so zu wählen, dass trotz intensiver Bemühung eine geschlechtsparitätische Besetzung durch andere Personen nicht hergestellt werden konnte**.

Weiterhin stellt sich die Frage, mit welchen Maßnahmen eine Entlastung studentischer Gremienvertreter\*innen gelingen kann. Bei Studierenden schlägt sich eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien u.A. darin nieder, dass verstärkt Konflikte mit der Studienorganisation entstehen, etwa durch verpasste Lehrveranstaltungen, ggf. sogar mit Anwesenheitspflichten. Eine Entlastung durch die direkte Finanzierung einer Unterstützungskraft wäre hier praxisfern. Vielmehr wären als Entlastung etwa Fristverlängerungen für Studienleistungen denkbar und die Entbindung von Anwesenheitspflichten notwendig. **Da diese Art Maßnahmen eine prüfungsrechtliche Ungleichbehandlung von Studierenden darstellt, wäre eine explizite entsprechende Ermächtigung der Hochschulen sinnvoll**.

## 9 Studentische Beschäftigte

### 9.1 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt die Wiedereinführung der Verbindlichkeit der Vertretungen der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a. Dies stellt sicher, dass die Vertretungen dagegen abgesichert sind, als Reaktion auf Konflikte durch die Hochschulen abgeschafft zu werden. Die BoSt stellt jedoch fest, dass damit lediglich die in der letzten Hochschulgesetzes-Novelle von 2019 eingeführte Optionalisierung der SHK-Vertretungen rückgängig gemacht wird. Wie die Landesregierung in der Gesetzesbegründung selbst bemerkt, vereinen die Hochschulen in Trägerschaft des Landes, die eine solche Vertretung bereits eingerichtet haben, mehr als 98 % der Studierenden auf sich.<sup>5</sup> Insofern verbessert eine Verpflichtung zur Einrichtung von SHK-Vertretungen kaum etwas an der aktuellen Vertretungssituation studentischer Hilfskräfte.

In den erzielten Einigungen der letzten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder wurden erstmalig bundesweit verpflichtende Regelungen für studentische Beschäftigte festgesetzt. Diese werden an den nordrhein-westfälischen Hochschulen jedoch bislang oft nur unzureichend umgesetzt. Vor allem die Umsetzung der Mindestvertragslaufzeiten ist vielerorts nicht oder nicht flächendeckend erfolgt. Daher ist die Überwachung der Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung sowie die Begleitung der Umsetzung durch ein Vertretungsorgan der studentischen Beschäftigten von maßgeblicher Bedeutung.

<sup>5</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2634 vom 25. September 2023 (LT-Drucks. 18/6563) in Verbindung mit den Studierendenzahlen aus dem WS 23/24.

326 Studentische Hilfskräfte sind explizit von dem nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsgesetz  
327 ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG), weshalb den SHK-Vertretungen als einzige zuständige  
328 Anlaufstelle für die Überwachung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eine besonders  
329 wichtige Position zukommt. Insofern stimmt die BoSt der Feststellung der Landesregierung zu, dass die Ta-  
330 rifeinigung durch eine Stärkung der SHK-Vertretung aus hochschulorganisationsrechtlicher Sicht flankiert  
331 werden sollte.

332 Die Begleitung der Umsetzung der Tarifeinigung können SHK-Vertretungen bislang aufgrund der in § 46a  
333 aufgeführten beschränkten kollektiven Rechte nur unzureichend erfüllen. Die genannten Kompetenzen  
334 beinhalten einerseits eine Auskunftspflicht seitens der Hochschulen. Anders als bei Personalräten muss die  
335 Hochschule allerdings die SHK-Vertretung nicht an Maßnahmen beteiligen. Damit liegt die Bring-Schuld  
336 bei der Hilfskraft-Vertretung, wenn es um das Einholen von Informationen zu Maßnahmen und Arbeitsbe-  
337 dingungen geht, die studentische Hilfskräfte betreffen. Andererseits hat die SHK-Vertretung ein Beanstan-  
338 dungsrecht von Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung, wobei die Letztentscheidung bei Konflikten  
339 beim Rektorat liegt. Damit stellt die Arbeitgebendenseite im Rahmen der Hochschulen die Schiedsstelle  
340 dar. In diesem Punkt sieht die BoSt einen gravierenden Interessenskonflikt zum Nachteil der studentischen  
341 Arbeitnehmenden.

342 Ein weiterer Kritikpunkt an der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechte der SHK-Vertretungen besteht dar-  
343 in, dass viele Rechtsbegriffe unbestimmt sind, wie etwa der Begriff der beanstandeten „Maßnahme“ in § 46a  
344 Abs. 2. Dies führt in der Wahrnehmung der Rechte der Vertretungen in der Praxis oft zu Konflikten. Wei-  
345 terhin sind bei der Beanspruchung der Rechte von SHK-Vertretungen die Abläufe nicht näher bestimmt. So  
346 sind etwa keine Fristen für die Beantwortung von Auskunftsanfragen oder für die Behandlung von Bean-  
347 standungen vorgesehen. Auch können Maßnahmen nur im Einzelfall beanstandet werden. Eine Gestaltung  
348 der Beschäftigungsbedingungen etwa über Dienstvereinbarungen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

349 Ebenfalls werden die individuellen Rechte der Mitglieder der SHK-Vertretungen von dem derzeitigen Re-  
350 ferent\*innenentwurf nicht ausreichend geschützt bzw. ausgestaltet. So bleibt die angemessene Freistel-  
351 lung für ihre Arbeit weiterhin nur optional. Auch andere Ansprüche, die für eine effektive Arbeit von  
352 SHK-Vertretungen notwendig sind, wie etwa die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Möglichkeit zur  
353 Benachrichtigung aller studentischen Hilfskräfte durch die Vertretung oder die Finanzierung von Fortbil-  
354 dungen durch die Dienststelle sind weiterhin nicht gesetzlich vorgesehen.

355 **Die Bonner Studierendenschaft stellt insgesamt fest, dass die notwendige weitere Ausgestaltung**  
356 **der Kompetenzen und Rechte der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte in NRW von**  
357 **dem vorliegenden Referent\*innenentwurf nicht abgedeckt wird. Dies sieht die BoSt als überaus**  
358 **kritisch an und fordert daher:**

- 359 1. Eine **verpflichtende Beteiligung von SHK-Vertretungen analog zum LPVG**, etwa bei Aus-  
360 schreibungen, Kündigungen, Ablehnung von Urlaubsanträgen und der Gestaltung von Arbeitsplät-  
361 zen.
- 362 2. Die **Ausweitung von kollektiven Kompetenzen**, wie etwa dem Abschluss von Dienstvereinba-  
363 rungen, der Einberufung von Personalversammlungen, Zugriff auf SHK-Mitarbeitendenverteiler etc.
- 364 3. Die **Ausweitung der individuellen Rechte der Mitglieder** von SHK-Vertretungen durch u.A.  
365 eine verpflichtende Freistellung analog zum LPVG<sup>6</sup>, von Fortbildungen und Bereitstellung von an-  
366 gemessenen Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln.

---

<sup>6</sup>Analog zu § 42 Abs. 3 LPVG soll sich die Freistellung in Vollzeitäquivalenten bemessen, gestaffelt nach der Anzahl der vertre-  
tenen Beschäftigten.

- 367 4. Die **Einrichtung einer nicht-rektoralen Schiedsstelle**, die bei Konflikten um die Beanstandung  
368 von Maßnahmen durch SHK-Vertretungen entscheidet. Diese ist entweder unabhängig zu besetzen  
369 oder paritätisch mit Vertreter\*innen der Beschäftigten und der Arbeitgebenden.
- 370 5. Die **gesetzliche Festsetzung der Mindestgröße** von SHK-Vertretungen, analog zu § 13 LPVG ge-  
371 staffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

## 372 9.2 Tätigkeitsdefinition von studentischen Beschäftigten nach § 46

373 In § 46 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird die Tätigkeit von wissenschaftlichen Hilfskräften gefasst  
374 als „Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie *hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten*“.  
375 Eine Tätigkeitsdefinition ist notwendig, um die Hilfskräfte von anderen Hochschulbeschäftigten wie etwa  
376 aus Technik und Verwaltung abzugrenzen.

377 Diese Abgrenzung gelingt jedoch regelmäßig nicht. In vielen Fällen werden studentische Beschäftigte  
378 in wissenschaftsfernen Tätigkeiten eingesetzt. So ergibt die Evaluation des Vertrags über gute Beschäf-  
379 tigungsbedingungen von 2022 (S. 69): „etwa jeder Fünfte [befragte studentische bzw. wissenschaftliche  
380 Hilfskraft] hat mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb von Forschung und Leh-  
381 re aufgewendet. [...] Dies korrespondiert sich auch mit der Auskunft einiger Personalräte, dass in einigen  
382 Fällen Hilfskräfte für Tätigkeiten des hauptberuflichen Personals in Technik und Verwaltung eingesetzt  
383 werden.“

384 Diese Abgrenzungsproblematik resultiert darin, dass Hochschulen wie auch die Universität Bonn die Son-  
385 derstellung einer Hilfskrafttätigkeit – wie etwa das geringere Entgelt und eingeschränkte Arbeitneh-  
386 derenrechte aufgrund einer mangelnden Tarifierung – ausnutzen, um diese als „billige“ Arbeitskräfte einzu-  
387 setzen.

388 In der Regel werden Hilfskräfte aufgrund von § 6 WissZeitVG befristet angestellt. Hierzu hat das Bundesar-  
389 beitsgericht geurteilt, dass eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit i.S.v. § 6 Satz 1 WissZeitVG vorliege, „wenn  
390 durch die Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt  
391 wird“ (BAG 7 AZR 245/20).

392 Die Tätigkeitsdefinition des WissZeitVG ist fokussierter auf die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit und  
393 schließt wissenschaftsfremde Beschäftigungen somit effektiver aus. Dies zeigt sich unter anderem in der  
394 Praxis einiger Hochschulen wie der Universität Bonn, nur die studentischen Beschäftigten, die Verwal-  
395 tungstätigkeiten verrichten, zwar als Hilfskräfte im Sinne des HG NRW anzustellen, dabei jedoch sach-  
396 grundlos nach § 14 TzBfG zu befristen.

397 Diese Tätigkeitsbeschreibung wird in dem vorliegenden Referent\*innenentwurf nicht überarbeitet. Al-  
398 lerdings ist ein effektiverer Ausschluss von wissenschaftsferner Beschäftigung der Hilfskräfte dringend  
399 notwendig. **Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die Tätigkeitsdefinition von wissen-**  
400 **schaftlichen Hilfskräften aus dem WissZeitVG auch in das Hochschulgesetz zu übernehmen.**  
401 Hierzu schlägt die BoSt vor, dass § 46 Abs. 1 Satz 1 HG wie folgt gefasst wird (Änderungen markiert):

402 „Die wissenschaftlichen Hilfskräfte *erbringen* in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen  
403 Einrichtungen oder Betriebseinheiten *wissenschaftliche Hilfstätigkeiten* unter der Verantwor-  
404 tung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selb-  
405 ständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaft-  
406 lichen Mitarbeiters.“

### 407 9.3 Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Abs. 4

408 In dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen, auf den in § 3 Abs. 4 hingewiesen werden soll, sind  
409 auch Regelungen enthalten, die studentische Hilfskräfte betreffen. Allerdings sind bei der bisherigen Aus-  
410 gestaltung des Vertrags keine Beschäftigtenvertretungen von SHKs beteiligt gewesen. **Daher fordert die**  
411 **Bonner Studierendenschaft eine verpflichtende Beteiligung der Vertretungen der Belange der**  
412 **studentischen Hilfskräfte bei der Fortentwicklung dieses Vertrags.** Studentische Beschäftigte müs-  
413 sen auch hier ihre Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten können. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen  
414 darf nicht weiter über die Köpfe dieser Beschäftigten hinweg geregelt werden.

## 415 10 Regelungen zu Promotionen (§ 67)

416 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) **begrüßt** die in § 67 eingeführte **Verpflichtung zu schriftlichen**  
417 **Betreuungsvereinbarungen** zwischen Doktorand\*innen und Betreuer\*innen und der damit einherge-  
418 henden Verbindlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit wechselseitigen Rechten und Pflichten.  
419 Wie auch der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen  
420 Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 sieht die BoSt in einer zu Beginn der Promotionsphase abge-  
421 schlossenen schriftlichen Betreuungsvereinbarung die Möglichkeit, gegenseitiges Verständnis zwischen  
422 Doktorand\*in und Betreuer\*in zu schaffen sowie Erwartungen beider Seiten im Voraus zu kommunizie-  
423 ren. Durch die Verbindlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bekommen die Doktorand\*innen die  
424 rechtliche Grundlage, die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen sowie die beidseitige Einhaltung der  
425 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzufordern. Die BoSt unterstützt die in der Gesetzesbegründung  
426 angeführte Argumentation, dass die Einheitlichkeit der Betreuungspraxis durch ein Mindestinhalt einer  
427 Betreuungsvereinbarung gewahrt werden muss. **Entsprechend spricht sich die Bonner Studierend-**  
428 **schaft dafür aus, die in der Gesetzesbegründung zu § 67 Abs. 2 HG aufgeführten Punkte 1. bis 6.**  
429 **in den Gesetzestext mitaufzunehmen.**

430 Die in § 67 Abs. 3 eingeführte **unabhängige Begutachtung** der Dissertation ohne Kenntnis der vor-  
431 hergehenden Begutachtungen **unterstützt** die BoSt ebenfalls, ebenso die grundsätzliche **Trennung von**  
432 **Bewertung** der Promotionsleistungen und der **Betreuung** des\*r Doktorand\*in. Insbesondere die letzte  
433 Änderung leistet einen wichtigen Beitrag, strukturellem Machtmissbrauch gegenüber Promovierenden  
434 vorzubeugen, da durch die Trennung eine unabhängige Begutachtung der Promotionsleistung ohne teils  
435 jahrelangen Kontakt zwischen Betreuer\*in und Doktorand\*in eingeführt wird. In Anlehnung an das Po-  
436 sitionspapier des Wissenschaftsrats „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“  
437 spricht sich die BoSt dafür aus, die Möglichkeit für **hochschulexterne Gutachten von Promotions-**  
438 **leistungen explizit in das Hochschulgesetz aufzunehmen.** Dies unterstützt nicht nur die standort-  
439 übergreifende Vergleichbarkeit von Bewertungen, sondern fördert auch vermehrt den wissenschaftlichen  
440 Austausch verschiedener Hochschulen. Des weiteren ermöglicht dies insbesondere bei kleineren Fachbe-  
441 reichen einzelner Hochschulen eine erweiterte Auswahl an qualifizierten Gutachter\*innen, was die Qua-  
442 lität der Begutachtung positiv beeinflussen kann. Zudem bieten hochschulexterne Gutachten Promovie-  
443 renden auch eine Möglichkeit, um aus Machtmissbrauchsstrukturen auszubrechen. Gerade an kleineren  
444 Hochschulen sind potentielle Gutachter\*innen von Promotionsleistungen meist gut vernetzt, sodass hoch-  
445 schulinterne Zweitgutachten oft keine komplett unabhängige Bewertung gewährleisten.

446 All diese Schutzvorschriften für Promovierende haben das **systematische Problem**, dass diese an den  
447 Status „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ knüpfen. Zur Erlangung dieses Status müssen sich die Promoti-  
448 onsstudierenden auch als solche bei den Hochschulen einschreiben. Allerdings ist die Gruppe der Pro-  
449 movierenden nicht unerheblich, die dies erst zu einem späteren Zeitpunkt des Promotionsvorhabens tun.  
450 Bis dahin sind diese formell lediglich als wissenschaftliche Mitarbeitende gefasst und haben so z.B. keine

451 Verpflichtung, eine Betreuungsvereinbarung zu schließen. **Aus diesem Grund müssen die Rahmenbe-**  
452 **dingungen so gestaltet werden, dass eine formelle Einschreibungen als Doktorandin oder Dok-**  
453 **torand stets zu Beginn des Promotionsvorhabens erfolgt.**

## 454 **11 Streichung von Promotionen auf Hilfskraftstellen**

455 Ein weiteres Anliegen muss die angemessene Wertschätzung von Promovierenden sein. Promotionsstu-  
456 dierende leisten einen essenziellen Beitrag zur Forschung und Lehre an Hochschulen und sollten dem-  
457 entsprechend fair vergütet werden. Es ist inakzeptabel, dass sie als Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)  
458 beschäftigt werden, obwohl ihre Tätigkeiten und Qualifikationen klar eine Eingruppierung in die Entgelt-  
459 gruppe E13 TV-L rechtfertigen. Deshalb sollte in der Novellierung des Hochschulgesetzes sichergestellt  
460 werden, dass **WHK-Stellen für Promovierende gänzlich gestrichen werden und stattdessen eine**  
461 **angemessene tarifliche Eingruppierung erfolgt.** Bayern hat bereits gezeigt, dass eine solche Regelung  
462 ohne negative Auswirkungen auf die Hochschulen umsetzbar ist.

## 463 **12 Verpflichtende Ausschreibungen für wissenschaftliche** 464 **Mitarbeiter\*innen und studentische Beschäftigte**

465 In einigen Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen an Hochschulen werden Stellen für Doktorand\*innen als  
466 wissenschaftliche Mitarbeitende grundsätzlich nicht ausgeschrieben. Stattdessen sind Interessierte darauf  
467 angewiesen, sich initiativ zu bewerben. Dies führt einerseits dazu, dass für die Bewerbenden im Vorfeld die  
468 Rahmenbedingungen der Stellen unbekannt sind. Andererseits wird die Stelle auf diesem Wege nicht im  
469 Vergleich mehrerer Bewerber\*innen besetzt. Dies verletzt das Prinzip der Bestenauslese und wirkt struk-  
470 turellen Diskriminierungen, etwa aufgrund des Geschlechts, nicht entgegen. **Aus diesem Grund for-**  
471 **dert die Bonner Studierendenschaft (BoSt), dass Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen**  
472 **grundsätzlich ausgeschrieben werden müssen.**

473 **Ebenso fordert die BoSt, dass gesetzlich geregelt wird, dass die Stellen für studentische bzw. wis-**  
474 **senschaftliche Hilfskräfte zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.** Obwohl dies  
475 in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal bereits  
476 vorgesehen ist, wird dies an einigen Fachbereichen systematisch nicht umgesetzt.

## 477 **13 Integrierter Bachelor für Staatsexamensstudiengänge (§ 66** 478 **Abs. 1b-1e)**

479 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt die Einführung von integrierten Bachelorabschlüssen für  
480 Staatsexamensstudiengänge. Dies kann ein Beitrag dazu sein, die Fallhöhe für Studierende bei Nichtbe-  
481 stehen des Staatsexamens zu reduzieren. Durch die Anpassung eben dieser Fallhöhe wird indirekt der  
482 hohe Leistungsdruck etwas abgeschwächt, was zu begrüßen ist.

483 Die BoSt fordert das Ministerium auf, einen **integrierten Bachelor auch für den Staatsexamensstudi-**  
484 **engang Lebensmittelchemie** vorzusehen. Das würde ebenfalls die Fallhöhe für Studierende reduzieren  
485 und zugleich die Attraktivität des kleinen Studiengangs verbessern, der nur an den Universitäten Bonn  
486 und Wuppertal angeboten wird. Diese Forderung wird von Studierenden und Professor\*innen der Lebens-  
487 mittelchemie in Bonn gemeinsam getragen.

## 488 14 Frühstudierende (§ 9 Abs. 4), Internationalstudierende (§ 52a)

489 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt, dass im Referent\*innenentwurf Frühstudierende aufgegrif-  
490 fen und durch die Schaffung eines neuen Status präserter werden. Es wäre grundsätzlich wünschenswert,  
491 wenn auch Frühstudierende sich in die Studierendenschaft einbringen und auch das Wahlrecht ausüben  
492 können. Allerdings geht eine ordentliche Mitgliedschaft in der Studierendenschaft einher mit der Pflicht  
493 zur Entrichtung des Semesterbeitrags. Daher ist es zur Vermeidung finanzieller Belastung der Frühstudie-  
494 renden gangbar, die Zuordnung als Angehörige zu wählen.

495 Die im Referent\*innenentwurf hingegen angeführte Begründung, Frühstudierende seien als i.d.R. Minder-  
496 jährige vor den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft zu schützen, weist die BoSt entschieden zurück.  
497 Minderjährigkeit ist in keinsten Weise ein Grund, der die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in der Stu-  
498 dierendenschaft hindern darf. Die Gruppe von Studierenden, die ihr Bachelorstudium noch minderjährig  
499 antritt, ist nicht unerheblich. Dies sind geschätzte Mitglieder der Studierendenschaft, die sich produktiv  
500 in die Gremien der Studierendenschaft einbringen und ihre Rechte und Pflichten verantwortungsvoll aus-  
501 üben.

502 Das Anliegen, internationale Studienaustausche durch den neuen Status der Internationalstudierenden  
503 unbürokratischer zu gestalten, unterstützt die BoSt. Nichtsdestotrotz ist die Zuordnung der International-  
504 studierenden zu den Angehörigen anstatt den Mitgliedern aus zwei Gesichtspunkten problematisch. Zum  
505 einen schließt dies eine ganze Studierendengruppe von der Möglichkeit aus, sich etwa über Wahlen in die  
506 Gestaltung der Studienbedingungen einzubringen – obwohl diese teils mehrere Semester vor Ort sind. Zum  
507 anderen führt die Zuordnung zu dem sozialpolitischen Problem, dass dadurch diesen Studierenden das Se-  
508 mesterticket verwehrt wird. Dies ist darin begründet, dass in den Verträgen zum Semesterticket dieses nur  
509 für ordentliche Studierende vorgesehen ist. Aus diesem Grund fordert die BoSt die Landesregierung auf,  
510 Internationalstudierende mit vollen Mitgliedsrechten auszustatten. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass  
511 ein Bezug des Deutschlandsemestertickets für diese Studierenden für die Dauer des Aufenthaltes möglich  
512 wird, ohne dass die Finanzierung dessen zu Lasten der Haushalte der Studierendenschaften geht.

## 513 15 Religionsfreiheit von Studierenden (§ 63 Abs. 3)

514 Der Referent\*innenentwurf sieht vor, dass die Religionsfreiheit der Studierenden bei der Festsetzung von  
515 Prüfungsterminen durch die Hochschulen berücksichtigt wird. **Diese Stärkung der Grundrechte Stu-**  
516 **dierender begrüßt die Bonner Studierendenschaft.**

517 Die in der Begründung vorgeschlagene Möglichkeit eines Ersatztermins und eine großzügige Handhabung  
518 der Bestimmungen für eine Prüfungswiederholung sind ein Fortschritt in der Wahrung der Religionsfrei-  
519 heit von Studierenden. Dabei muss jedoch in der Praxis berücksichtigt werden, dass diese Regelungen  
520 ebenfalls für Studierende angewandt werden, die aus Krankheit oder anderen wichtigen Gründen Prü-  
521 fungstermine nicht wahrnehmen können.

## 522 16 Geschlechtliche Vielfalt im Hochschulgesetz

523 Im Referent\*innenentwurf werden weitere Regelungen getroffen, um gegen geschlechtsspezifische Diskri-  
524 minierung vorzugehen. So werden etwa Universitätsmitglieder entlastet, die aufgrund ihres Geschlechts  
525 einer Mehrbelastung in der Gremienarbeit ausgesetzt werden. Allerdings geht das Hochschulgesetz da-  
526 bei von einem strikt binären Bild des Geschlechts aus. Nicht-binäre Geschlechtsidentitäten finden keine

527 Berücksichtigung. Vielmehr werden diese durch das Hochschulgesetz gezwungen, sich einem binären Ge-  
528 schlecht zuzuordnen, etwa im Rahmen der geschlechtsparitätischen Besetzung der Gremien nach § 11b.

529 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) hat festgestellt, dass das  
530 Zwängen von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in binäre Geschlechter grundrechtsverlet-  
531 zend ist. Dies wird auch im Gender-Report der Hochschulen in NRW 2022 aufgegriffen. Darin kritisieren  
532 die Hochschulen die mangelnde rechtliche Klärung, wie die Erweiterung des Geschlechtseintrags im Per-  
533 sonenstandsgesetz gleichstellungspolitisch ausgestaltet werden soll.

534 Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die gleichstellungspolitischen Aspekte des Hochschulgesetz  
535 unter Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt auszugestalten.

## 536 **17 Hochschulrat (§ 21)**

537 Das Bonner Studierendenschaft (BoSt) lehnt die Konzeption des Hochschulrats im Hochschulgesetz weiter-  
538 hin ab. Die Aufsicht über das Rektorat muss beim demokratisch gewählten Senat liegen. Der Hochschulrat  
539 ist auf eine beratende Rolle zu beschränken.

540 Die Öffnung der Besetzung von Hochschulräten für weitere Gruppen wie Gewerkschaften bzw. NGOs  
541 begrüßt die BoSt. Allerdings muss auch konsequent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.  
542 Sofern Arbeitgeber\*innen einen Sitz im Hochschulrat erhalten, muss darauf geachtet werden, diese mit  
543 Gewerkschaftsvertreter\*innen auszubalancieren.

544 Obwohl die Fortentwicklung der Lehre von erheblicher strategischer Bedeutung ist, findet das Feld „Studi-  
545 um und Lehre“ weiterhin keine Berücksichtigung im Hochschulrat. Insbesondere hinsichtlich des von der  
546 Landesregierung proklamierten Ziels, zur Fachkräftegewinnung die Lehre an Hochschulen zu verbessern,  
547 ist dies unverständlich. Daher fordert die BoSt, dass studentische Mitglieder im Hochschulrat verpflichtend  
548 werden.

549 Das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates schließt viele der Statusgruppen der Hoch-  
550 schule komplett aus. Studierende als größte Gruppe an der Hochschule können sich in die Entscheidung  
551 über die zukünftige Ausrichtung der Hochschule nicht einbringen. Daher fordert die BoSt, dass die Gremi-  
552 en zur Wahl und Auswahl des Hochschulrats zumindest hälftig mit Hochschulmitgliedern besetzt werden,  
553 wobei die Viertelparität in dieser Gruppe berücksichtigt wird.